

Ergänzung der Gartenordnung gemäß Beschluss des Verbandsausschusses am 04. April 2022

§ 21 Schuppen, Gewächshäuser und
andere bauliche Anlagen

wird wie folgt ergänzt:

Die in Satz 1 genannten Pools dürfen die
genannte Größe von 5m² und eine
Wassertiefe von 50cm nicht überschreiten,
außerdem ist die Verwendung von
Chemikalien (wie z.B. Chlor) untersagt.

Diese Gartenordnung wurde in der Sitzung
des Verbandsausschusses vom 22.
November 2005 beschlossen, geändert mit
Beschluss in der Sitzung des
Verbandsausschusses am 08. November
2001, 06. Oktober 2020 und 04. April 2022.